

BGer 7B 84/2022 vom 25. Juli 2023

Bundesgericht, 2023-07-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_84_2022

FR: TF 7B 84/2022 du 25 juillet 2023

IT: TF 7B 84/2022 del 25 luglio 2023

Regeste

Fahrlässiges Führen eines Motorfahrzeuges in fahruntüchtigem Zustand, vorsätzliche einfache Verkehrsregelverletzung | Straftaten

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein Endentscheid (Art. 90 BGG) in Strafsachen einer letzten kantonalen Instanz, die als oberes Gericht auf Berufung hin (Art. 80 BGG) geurteilt hat. Der Beschwerdeführer ist als Beschuldiger zur Beschwerde legitimiert (Art. 81 Abs. 1 lit. a und lit. b Ziff. 1 BGG) und hat die Beschwerdefrist eingehalten (Art. 100 Abs. 1 BGG). Unter Vorbehalt rechtsgenügender Begründung (Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG) ist die Beschwerde in Strafsachen zulässig.

E. 2

Der Beschwerdeführer kritisiert die vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellungen.

E. 2.1

Das Bundesgericht ist als oberste Recht sprechende Behörde (Art. 1 Abs. 1 BGG) keine strafrechtliche Berufungsinstanz, die eine freie Prüfung in tatsächlicher Hinsicht vornimmt oder die vorinstanzliche Beweiswürdigung mit freier Kognition überprüft (BGE 140 III 264 E. 2.3; Urteile 6B_1235/2021 vom 23. Mai 2022 E. 2.4.1; 6B_576/2020 vom 18. März 2022 E. 3.7). Es legt seinem Urteil vielmehr den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Die Sachverhaltsfeststellung kann es nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 2 BGG). Eine Sachverhaltsfeststellung gilt als "offensichtlich unrichtig" im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG i.V.m. Art. 9 BV , wenn sie sich als schlechterdings unhaltbar und damit als willkürlich erweist. Das ist der Fall, wenn die Behörde in ihrem Entscheid von Tatsachen ausgeht, die mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch stehen oder auf einem offenkundigen Fehler beruhen (BGE 148 IV 356 E. 2.1; 147 IV 73 E. 4.1.2; 146 IV 88 E. 1.3.1; je mit Hinweisen). Willkür ist nicht bereits gegeben, wenn eine andere Lösung ebenfalls vertretbar oder sogar vorzuziehen ("préférable") wäre (BGE 148 IV 39 E. 2.3.5; 146 IV 88 E. 1.3.1 ; 141 I 49 E. 3.4; je mit Hinweisen). Die Willkür rüge muss nach Art. 106 Abs. 2 BGG explizit vorgebracht und substantiiert begründet werden. Auf rein appellatorische Kritik tritt das Bundesgericht nicht ein (BGE 148 IV 356 E. 2.1; 147 IV 73 E. 4.1.2; je mit Hinweisen). Dem Grundsatz "in dubio pro reo" kommt als Beweiswürdigungsregel im Verfahren vor dem Bundesgericht keine über das Willkürverbot von Art. 9 BV hinausgehende Bedeutung zu (BGE 146 IV 297 E. 2.2.5, 88 E. 1.3.1; 145 IV

154 E. 1.1; je mit Hinweisen).

E. 2.2

Diese Grundsätze verkennt der Beschwerdeführer, zeigt er doch Willkür nicht im Ansatz auf. Im Gegenteil: Auf mehr als 10 Seiten seiner Beschwerdeschrift, nämlich den S. 4-17, schildert er einerseits die Geschehnisse auf dem Pannenstreifen der Autobahn sowie anschliessend auf dem Polizeiposten aus eigener Perspektive, andererseits legt er wie in einem Plädoyer vor einer Berufungsinstanz dar, wie die Beweismittel, namentlich die Aussagen der beteiligten Personen, aus seiner Sicht richtigerweise zu würdigen wären. Es handelt sich dabei um geradezu beispielhaft unzulässige appellatorische Kritik, wird doch weder ausdrücklich noch sinngemäss in irgendeiner Weise Willkür, Unhaltbarkeit oder Unvertretbarkeit geltend gemacht. Mit dieser Sachverhaltskritik ist der Beschwerdeführer nicht zu hören.

E. 3

Unklar bleibt schliesslich, was der Beschwerdeführer unter dem Titel "Rechtliche Würdigung" auf den S. 18 und 19 seiner Beschwerdeschrift der Vorinstanz konkret vorwirft. Eine Rechtsrüge, die den Anforderungen von Art. 42 Abs. 2 BGG genügt, trägt er in dieser Passage jedenfalls nicht vor. Letztlich handelt es sich hier wieder um unzulässige appellatorische Sachverhaltskritik, wenn etwa ausgeführt wird, bei "diesen zahlreichen Widersprüchen" liessen "sich konkrete Zweifel an der Schuld des Beschuldigten nicht verdrängen".

E. 4

Die Beschwerde erweist sich als unzulässig, da den strengen Anforderungen an Sachverhaltsrügen nicht genügend. Darauf wird nicht eingetreten. Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.